

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2019

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2019.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:

Rathaus, Sitzungssaal

am:

Montag, den 25.02.2019

Beginn:

19:20 Uhr

Ende:

20:35 Uhr

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Franz Heilmeier

Schriftführer:

Ursula Gailus

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Rübenthal, Burghard
Sen, Selahattin

Abwesend:

Mayer, Hans	- urlaubsbedingt entschuldigt
Pflügler, Stephanie	- berufsbedingt entschuldigt
Schablitzki, Ursula	- urlaubsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|--|---------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 28.01.2019 -
öffentlicher Teil | Vorz/010/2019 |
| 2) | Beschluss über die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2019 im
Rahmen der Städtebauförderung | Bau/174/2018 |
| 3) | Bebauungsplan Nr. 123
"Wohngebäude und Erschließungsstraße am Bahndamm",
Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung | Bau/020/2019 |
| 4) | Bestätigung des Grundstückserwerbs aus dem Jahre 2007 in
der Fröttmaninger Heide durch die Mitgliedskommunen des
Heideflächenvereins (HFV) | GL/010/2019 |
| 5) | Neufassung der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten,
die sich um die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht
haben | HA/001/2019 |
| 6) | 1. Änderung der Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018 | HA/016/2019 |
| 7) | 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte
(Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018 | HA/017/2019 |
| 8) | Bürgerhaushalt;
Verabschiedung des Gesamtprojektes mit Beschluss über die
Richtlinien | HA/020/2019 |
| 9) | Bekanntgaben | |
| 9.1) | 1. Neufahrner Seniorenmesse | |
| 10) | Anfragen | |
| 10.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 10.1.1) | Kindergarten Mintraching - Reparaturmaßnahmen | |
| 10.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 10.2.1) | Bauvorhaben "Am Bahndamm" | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 28.01.2019 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 2 Beschluss über die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2019 im Rahmen der Städtebauförderung

Sachverhalt:

Im Rahmen des ISEK-Prozesses wurde in Abstimmung mit den beteiligten Fachplanern die voraussichtliche Bedarfsmitteilung für das Projektjahr 2019 bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Die erstellte Bedarfsmitteilung für das Jahr 2019 war als Anlage mit zugehörigem Maßnahmenplan der Beschlussvorlage beigefügt. Sie ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit möglicher Planungen und Projekte.

Die Regierung übernimmt bei den förderfähigen Projekten 60% der anfallenden Kosten (60% von € 2.314.000,-). Der kommunale Eigenanteil beträgt 40% (= € 925.600,-) der Summe.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenthal erinnerte an die Diskussion, eventuell einen schmalen Streifen entlang der Bahnlinie als Verbindung von Neufahrn-Nord zum Ortskern in den Umgriff mit einzubeziehen. Im Zusammenhang mit einer möglichen Verlängerung der U6 wäre dieser Bereich von Bedeutung. Er plädierte dafür, diese Fläche bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den Plan mit einzuzeichnen, selbst wenn eine Definition des Umfangs nachträglich noch möglich wäre und Kosten hierfür noch nicht vorliegen.

Bgm. Heilmeier verwies auf die Verabschiedung des Konzeptes, in dessen Rahmen das Sanierungsgebiet im Gremium nochmals behandelt werde.

Ursächlich für die von GR Manhart angesprochene zeitliche Differenz zwischen Unterzeichnung der Bedarfsmitteilung und Vorlage im Gremium (= 3 Monate) waren notwendige Abstimmungsgespräche mit der Regierung von Oberbayern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bedarfsmitteilung 2019 zu.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 123
"Wohngebäude und Erschließungsstraße am Bahndamm",
Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 123 „Wohngebäude und Erschließungsstraße am Bahndamm“ wurde am 16.03.2017 rechtskräftig.

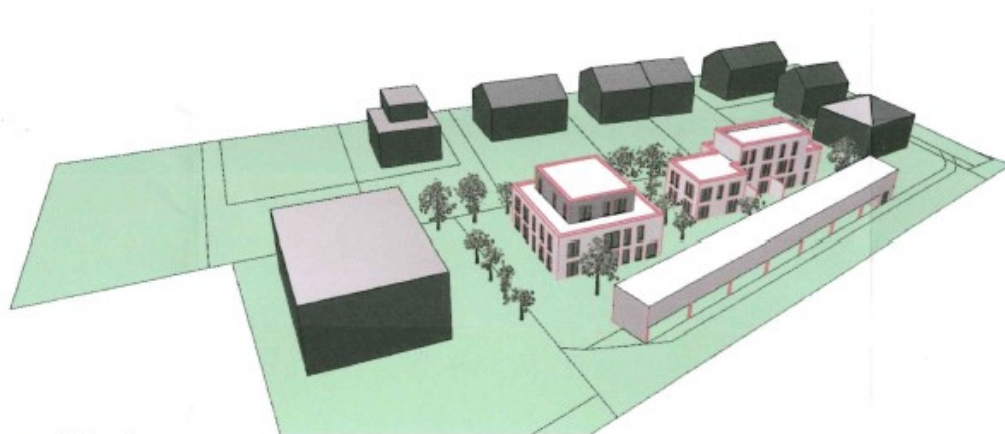
Ein Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ist an dieser Stelle eingefügt.



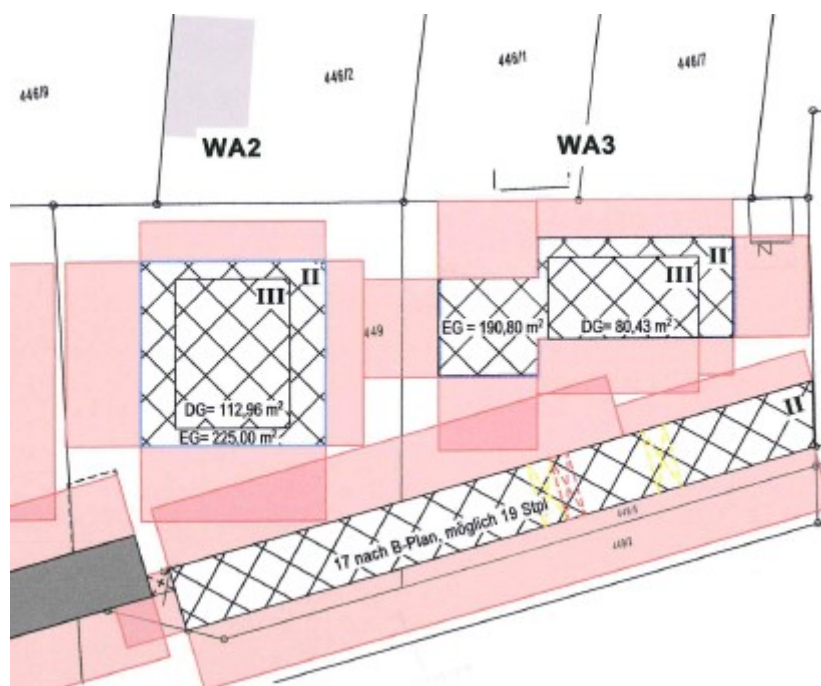
Die zwei westlichen Baugrundstücke (WA1) wurden zwischenzeitlich von der Gemeinde bebaut. Die beiden östlichen Grundstücke (WA2 und WA3) sind noch unbebaut. Im Bereich des WA2 ist Geschosswohnungsbau mit zwei Vollgeschossen festgesetzt, im WA3 ist ein verdichteter Einfamilienhausbau (3-Spänner) mit wiederum zwei Vollgeschossen vorgesehen.

Der Grundeigentümer beantragt nun die Änderung des Bebauungsplanes für die Teilbereiche des WA2 und WA3. Es wird beabsichtigt in beiden Gebäuden auf der Grundfläche des bisherigen Bebauungsplans Geschosswohnungsbau mit 2 Normalgeschossen und einem zurückversetzten Dachgeschoss zu errichten. Die Carport- / Lärmschutzzeile soll 19 statt 17 Stellplätze erhalten und entsprechend dem WA1 zweigeschossig werden.

Eine perspektivische Darstellung und eine Grundflächenansicht zu den Planungsabsichten ist an dieser Stelle eingefügt.



Perspektive von Südwesten



Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes entsprochen werden, da sich diese zentrumsnahe Stelle für eine weitere Verdichtung eignet und somit der dringend benötigten Wohnraumschaffung dient. Die gesetzlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Der Antragsteller hat die Kosten des Bauleitplanverfahrens zu tragen. Die Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren nach 13a Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer teilte mit, dass bei Aufstellung des Bebauungsplans keine konkrete Bauabsicht des Grundstückseigentümers vorlag. Für das Bebauungsplanverfahren habe man deshalb ein städtebauliches Konzept vorgesehen, das sowohl Geschosswohnungsbau als auch Einfamilienhäuser beinhaltete. Auf eine Verwertung des Grundstückes wird zwischenzeitlich abgezielt; in diesem Zusammenhang sei das oben dargestellte Anliegen vorgetragen worden. Die Grundfläche der Gebäude bleibt identisch, ebenso die abstandsflächenauslösende Wandhöhe. Als deutliche Verbesserung für die Abschirmung sei eine zweigeschossige Lärm-

schutzzeile statt einer bisher eingeschossigen beabsichtigt, die an die gemeindliche Lärmschutzzeile angebunden werden soll (= durchgehender Riegel mit hoher Abschirmwirkung).

GR Pflügler hätte den sich ergebenden Versatz zur bestehenden Bebauung entlang der Bahn gerne vermieden. Er regte eine geradlinige Fortführung der Lärmschutzzeile an, damit die Wegeverbindung nicht zu sehr verengt werde, falls die Bahn selbst einen Lärmschutzwall errichte.

BAL Schöfer erinnerte an den bereits getätigten Grunderwerb für die Anlage der Erschließungsstraße. Eine Bereitschaft zur Veräußerung weiterer Flächen könne nicht vorausgesetzt werden, unabhängig von einem nicht unerheblichen Kaufpreis. Da die südliche Freifläche keinen ausreichenden Raum mehr bieten würde, funktioniert dann das angedachte Bauungskonzept nicht mehr. Es würde sich um einen gewaltigen Eingriff sowohl in den Konzeptvorschlag als auch in den ursprünglichen Bebauungsplan handeln, in dem dieser Versatz bereits enthalten war. Der Grundstückseigentümer habe bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, sich mit seinem Konzept im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplans zu bewegen. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass bei einem derartigen Eingriff in die Planung auch der unbeteiligte Grundstückseigentümer an der Ecke zum Sanddornweg betroffen wäre und Flächen seines Gartens abtreten müsste.

BAL Schöfer stellte auf Anfrage von GR Funke die Nutzungen gegenüber. Die GRZ bleibt gleich, da die Grundfläche der Gebäude identisch und kein weiterer Unterbau geplant ist. Durch das aufgesetzte, zurückgesetzte Dachgeschoss würde sich die GFZ etwas erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohngebäude und Erschließungsstraße am Bahndamm“.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Mit dem Grundstückseigentümer ist eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren abzuschließen. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt die Planungsleistungen zu vergeben.

Abstimmung: Ja 20 Nein 2

TOP 4 Bestätigung des Grundstückserwerbs aus dem Jahre 2007 in der Fröttmaninger Heide durch die Mitgliedskommunen des Heideflächenvereins (HFV)

Sachverhalt:

Die Mitgliedsgemeinden Eching, Neufahrn, Oberschleißheim, Garching, Unterschleißheim und LH München haben in den Jahren 2006 / 2007 einen anteiligen Finanzierungsbeitrag an den HFV geleistet und sich am 24.05.2007 in einer gemeinsamen Erklärung über das weitere Vorgehen verständigt. In dieser Erklärung aus dem Jahr 2007 wird mehrfach der Begriff „Refinanzierung der Kosten des Erwerbs“ verwendet, was nach einer aktuellen rechtlichen und steuerrechtlichen Prüfung zu Missdeutungen und steuerrechtlichen Nachteilen für den HFV führen könnte. Einzig zielführend im Sinne des HFVs ist, dass die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden als zweckgebundener Zuschuss zu verstehen sind.

Die rückwirkende Prüfung hat auch ergeben, dass in den Mitgliedskommunen unterschiedlich lautende Beschlüsse gefasst wurden. Der Beschlusstext des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn vom 11.12.2006 war der Anlage 2 zur Beschlussvorlage zu entnehmen. Die Beschlüsse aller Kommunen deuten vereinzelt darauf hin, dass erwartet wurde, dass die Gelder irgendwann zurückfließen. Die sechs Mitgliedsgemeinden wurden vom HFV daher gebeten, in ihren kommunalen Gremien entsprechende Beschlüsse zu fassen, die eindeutig klarstellen, dass die damaligen Zuwendungen als Zuschüsse zu verstehen seien, eine Rückzahlung dieser Zuschüsse erfolge nicht. Eine beabsichtigte und in Aussicht gestellte künftige Verteilung von Ausgleichsflächen bliebe davon prinzipiell unberührt. Entsprechend dem Satzungszweck wurde diese Verteilung von der Mitgliederversammlung des Heideflächenvereins am 14.11.2018 durch eine eindeutige, entsprechende Beschlussfassung weiterhin ermöglicht.

Die Zuteilung von Ausgleichsflächen orientiert sich damit am damaligen prozentualen Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Flächenerwerb, wobei kein expliziter Anspruch auf Flächenzuteilung besteht. Weil der Bedarf in den Kommunen unterschiedlich hoch ist, haben sich die Gemeinden und Städte im Heideflächenverein bezüglich der Ausgleichsflächenverteilung darauf verständigt, sich an dem bisher kommunizierten Verteilungsschlüssel zu orientieren, mit der Möglichkeit, bei Bedarf von diesem abzuweichen. Dabei soll bei erhöhtem Abruf von Ausgleichsflächen (prozentualer Mehrbedarf) ein vereinsinterner Ausgleich erfolgen, indem zusätzliche Kosten der Erhaltungspflege (+ 10 Jahre) übernommen werden. Bei der Zuteilung der Ausgleichsflächen soll sich der Verein jedoch auch zukünftig daran orientieren, in welcher Höhe die Kommunen einen Zuschuss geleistet haben.

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl nahm Bezug auf den Auszug der Niederschrift zur 39. Mitgliederversammlung des Heideflächenvereins, wonach der Gemeinde Neufahrn keine Ausgleichsflächen zustehen würden.

GL Sczudlek verwies auf die rechtliche Thematik, folglich derer der Heideflächenverein die Ansprüche der Kommunen aus rechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nicht manifestieren könne. In einem weiteren Beschluss sei festgehalten, dass die Interessen der Gemeinden an Ausgleichsflächen im Rahmen der prozentualen Anteile berücksichtigt werden.

GR Rübenenthal empfahl darauf zu achten, dass es bei Beschlussfassungen mit Veränderungen der Anteile als Folge einer Einstimmigkeit bedarf. Nur so könnten die Interessen aller Kommunen gewahrt werden.

Bgm. Heilmeier informierte über die anwaltliche Begleitung des Heideflächenvereins in diesem Prozess. Die von GR Rübenenthal vorgeschlagene sinnvolle Präzisierung wird er in der nächsten Vorstandssitzung des Heideflächenvereins vortragen.

GL Sczudlek sprach die internen Abstimmungen innerhalb der Mitgliedskommunen an. So habe z. B. die Gemeinde Eching keinen Bedarf an Ausgleichsflächen, andere Kommunen eventuell mehr als ihr prozentualer Anteil. Die Gespräche wären bis dato stets sehr kooperativ verlaufen.

GR Eschlwech erkundigte sich, ob seit Unterzeichnung der Erklärung im Jahre 2007 Ausgleichsflächen in Anspruch genommen worden seien.

GL Sczudlek teilte mit, im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages für das Gewerbegebiet NOVA Flächen beansprucht zu haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den in der Mitgliederversammlung des Heideflächenvereins Münchener Norden e.V. vom 14.11.2018 gefassten Beschlüssen zum Grundstückskauf 2007 in der Fröttmaninger Heide und zur Verteilung der Ausgleichsflächen zu.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 5 Neufassung der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht haben**Sachverhalt:**

Derzeit werden alle Satzungen der Gemeinde Neufahrn auf ihre Aktualität hin überprüft.

Die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht haben, vom 11.09.1989, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.05.1993, ist in einem wesentlichen Teilaspekt überholt und deshalb neu zu fassen. Die wesentliche Änderung betrifft § 6 (Entscheidung). In der derzeit gültigen Satzung wird in § 4 Abs. 2 eine Vorberatung durch den Kultur- und Festausschuss geregelt, den es lt. der aktuellen Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht mehr gibt.

Vorgeschlagen wird künftig in § 6 der neuen Satzung eine Vorberatung in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Alternativ könnte eine Vorberatung in der Gemeinderatsklausur im November durchgeführt werden (ohne Beschlussempfehlung). In diesem Fall wäre eine Frist zur Einreichung der Vorschläge notwendig.

Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind aus Sicht der Geschäftsleitung nicht veranlasst. Die bisherige Praxis sollte weiterverfolgt werden.

Der Entwurf der Satzung lag der Beschlussvorlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn b. Freising besonders verdient gemacht haben, in der mit der Beschlussvorlage vorgelegten Fassung vom 02.01.2019.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 6 1. Änderung der Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Plakatierung der Landtags- und Bezirkstagwahlen von 2018 wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der Plakatierungsverordnung Unklarheiten in Bezug auf die Plakatierung an Bäumen bestanden.

Entsprechend § 1 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung ist jeglicher Anschlag an Bäumen verboten. Allerdings wurden gerade bei Wahlen in der Vergangenheit Anschläge an Bäumen angebracht, da für die Vielzahl von Plakaten kaum Plätze im öffentlichen Straßenraum vor-

handen sind. Gerade auch deswegen, da an Pfosten mit Verkehrszeichen eine Plakatierung grundsätzlich verboten ist.

Um künftig eine einheitliche Regelung umzusetzen, wird vorgeschlagen, die Plakatierungsverordnung dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass ein Plakatieren an Bäumen möglich ist, allerdings nur für Wahlen, Volksbegehren etc. unter § 5 der Plakatierungsverordnung.

Zusätzlich zur Plakatierung an Bäumen wurden redaktionelle Änderungen unter § 2 und § 5 vorgenommen, die ebenfalls nachfolgend hervorgehoben wurden.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (im Fettdruck) werden vorgeschlagen:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen, Buswartehäuschen) angebracht werden. Bei den Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen und Buswartehäuschen handelt es sich sowohl um gemeindeeigene als auch um Vorrichtungen des Rechteinhabers nach Absatz 2.
- (2) Die Gemeinde Neufahrn hat das Recht zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum übertragen. Die Entscheidung über die Annahme von Anschlagaufträgen obliegt daher dem Rechteinhaber.
- (3) Jeglicher Anschlag an Bäumen und an sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum ist nicht gestattet. **Ausnahmen hierzu sind unter § 5 Abs. 6 geregelt.**

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln mit Hinweisen auf Veranstaltungen ~~im Gemeindebereich~~, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern **im Gemeindebereich** angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 5

Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

- (1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird

- gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 30 Plakate pro Wahl in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (2) Den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren wird gestattet, ab vier Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (3) Den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (4) Der jeweils vertretungsberechtigten Person für ein Bürgerbegehren wird gestattet, für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.**
- (5) Die Plakatierung nach Abs. 1 bis 3 ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (6) Eine Plakatierung nach Abs. 1 bis 4 darf entgegen §1 Abs. 3 auch an Bäumen befestigt werden. Hierbei darf nur Befestigungsmaterial ohne Metall verwendet werden.**
- (7) Alle Werbemittel nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. Abstimmungstag zu entfernen.**
- (8) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.**

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl stellte 2 Änderungsanträge:

1. § 1 Abs. 3 Streichung des Verbots jeglichen Anschlags an Bäumen

Bis auf Wahlen wäre nach § 1 Abs. 3 jeglicher Anschlag an Bäumen untersagt. Sie bezeichnete das Anbringen von Plakaten an Bäumen aus verkehrlichen Gründen wesentlich sicherer als am Straßenrand und am wenigsten störend. Die weiteren Möglichkeiten wären zudem sehr begrenzt. Eine Beschädigung der Bäume ist selbstverständlich auszuschließen.

2. § 5 Abs. 6 Zulassung von Metall als Befestigungsmaterial

Bindfäden oder Bast sind witterungsanfällig, lockern sich oder können sich im schlimmsten Fall sogar lösen, was zu gefährlichen Situationen führen kann. Auf die einmalige Verwendung von Kabelbindern sollte aus Nachhaltigkeitsgründen verzichtet werden. Draht erschien ihr am verträglichsten und sinnvollsten. Erhebliche Beschädigungen von Bäumen waren ihr nicht bekannt.

GR Eschlwech teilte mit, dass die Fraktion der Freien Wähler der Satzungsänderung in der vorgelegten Form nicht zustimmen werde. Begründet wurde dies mit der Gestattung einer Plakatierung an Bäumen unter § 5 Abs. 11. Eine Plakatierung an Bäumen erachtete er für nicht notwendig, wenn sich jede Gruppierung etwas einschränke.

GR Rüenthal nahm Bezug auf die vermehrt zum Einsatz kommenden Hohlkammerplakate, die an Verkehrsmasten verrutschen würden. An Bäumen könnten diese wesentlich sicherer befestigt werden. Er erklärte, dass die CSU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Plakatierungsverordnung in der Form, dass bei allen satzungsentprechenden Anlässen eine Plakatierung an Bäumen gestattet werden soll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 9

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt im Zusammenhang mit dem Anbringen von Plakaten an Bäumen, die Einschränkung „Hierbei darf nur Befestigungsmaterial ohne Metall verwendet werden.“ zu streichen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 7

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018.

1. Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verkehrsordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln mit Hinweisen auf Veranstaltungen, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern im Gemeindebereich angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 5 Abs. 4 – 7 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Der jeweils vertretungsberechtigten Person für ein Bürgerbegehren wird gestattet, für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.

- (5) Die Plakatierung nach Abs. 1 bis 3 ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Alle Werbemittel nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. Abstimmungstag zu entfernen.
- (7) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 16 Nein 6

TOP 7 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018

Sachverhalt:

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird der § 4 (Nachweis der ärztlichen Untersuchung), sowie § 14 (Inkrafttreten), der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018 geändert.

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1

Der § 4, Nachweis der ärztlichen Untersuchung, wird wie folgt neu gefasst:

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer ~~(durch ansteckende Krankheiten usw.)~~ hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen. ~~dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.~~

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018 zu.

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Benutzungssatzung) vom 23.04.2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1

§ 4, Nachweis der ärztlichen Untersuchung, wird wie folgt neu gefasst:

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

**TOP 8 Bürgerhaushalt;
Verabschiedung des Gesamtprojektes mit Beschluss über die Richtlinien****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 beschlossen, ab 2019 einen Bürgerhaushalt einzuführen. Als Verfügungsmittel wurde ein Betrag von € 30.000,- im Haushalt 2019 eingestellt.

Nachfolgend wird das Projekt für den Bürgerhaushalt mit Ablauf, Unterlagen und Zeitplan vorgestellt. Der Gemeinderat soll das Projekt insgesamt verabschieden, über die Rahmenrichtlinien soll explizit Beschluss gefasst werden. Im Einzelnen sind beigefügt:

- Die Projektvergabe in Verbindung mit der Mittelbereitstellung basiert auf insgesamt fünf Phasen, die in Anlage 1 zur Beschlussvorlage entsprechend dargestellt wurden.
- Der Bürger erhält allgemeine Informationen, um das Interesse an einer Beteiligung an dem Prozess zu wecken.
- Mit den Erläuterungen zu den einzelnen Phasen soll der Bürger eine Handreichung erhalten, um an dem Prozess aktiv teilnehmen zu können.
- Weiterhin war der Beschlussvorlage ein Vorschlagsformular beigefügt.
- In der Anlage 5 zur Beschlussvorlage wurden die Rahmenrichtlinien für die Beschlussfassung in einer Übersicht zusammenfassend dargestellt.

Informationen werden über die von der Gemeinde genutzten Medien entsprechend bekannt gemacht, aber auch in den örtlichen Monatszeitschriften (Echo, Monat) veröffentlicht.

Diskussionsverlauf:

GL Sczudlek stellte die einzelnen Phasen ab dem Zeitraum für die Einreichung der Vorschläge bis zur abschließenden Beschlussfassung im Gemeinderat kurz vor. Er wies darauf hin, dass im Falle umfangreicher Änderungswünsche eine Umsetzung in 2019 gefährdet bzw. nicht mehr möglich sei. Die benötigten finanziellen Mittel für die Aufbereitung der Homepage würden nach Abstimmung mit der Kämmerei der Haushaltsstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ entnommen.

GR Rübenenthal bat bei der Prüfung der Vorschläge darauf zu achten, dass es sich um einmalige Investitionskosten handeln sollte ohne jährliche Folgekosten. Darüber hinaus müssten die von den Gremien gefassten Beschlüsse bei der Bewertung berücksichtigt werden.

GL Sczudlek merkte an, dass gefasste Beschlüsse zu vollziehen sind. Vorschläge die darauf abzielten würden konsequenterweise aussortiert werden. An Beispielen erläuterte er, dass investive Maßnahmen stets Folgekosten auslösen werden.

GRin Frommhold-Buhl hob die Ausarbeitung des Konzeptes und den ehrgeizigen Zeitablauf hervor, der im nächsten Jahr erweitert werden sollte, falls er sich für zu kurz herausstelle.

3. Bgm. Seidenberger stand dem Bürgerhaushalt nach wie vor ablehnend gegenüber. Der Verwaltungsaufwand sei seiner Meinung nicht gerechtfertigt. Sinnvolle Vorschläge, selbst wenn sie € 30.000,- überschreiten würden, konnten bereits in der Vergangenheit über die Gremiumsmitglieder stets eingebracht werden. Darüber hinaus stünden Bürgersprechstunden und Bürgerversammlungen zur Verfügung. Die Entnahme der Kosten für die Aufbereitung der Homepage aus der Öffentlichkeitsarbeit bemängelte er.

GR Iyibas schloss sich den Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger an. Neben den € 30.000,- seien die gebundenen Mitarbeiterkapazitäten zu berücksichtigen. Um ein Resümee ziehen zu können, regte er eine zeitliche Beschränkung des Konzeptes auf 3 Jahre an.

Bgm. Heilmeier brachte die kontroverse Diskussion mit knappem Ergebnis in Erinnerung und verdeutlichte, dass es für eine Umsetzung bzw. Vollziehung des Beschlusses eines Prozedere bedarf, unabhängig von der Höhe des zur Verfügung gestellten Betrages. Den Vorschlag von GR Iyibas in Bezug auf eine Befristung griff er auf. Hinsichtlich der Anfrage von GR Caven, der den Bürgerhaushalt grundsätzlich für gut hieß und nur den Verwaltungsaufwand als sehr hoch empfand, verwies er auf vergleichbare Modelle der Nachbargemeinden.

GL Sczudlek erläuterte, dass das aktive Einbinden der Bürger/innen in den gesamten Prozess sinnvoll sei.

GRin Frommhold-Buhl wies darauf hin, dass Vorschläge aus der Bevölkerung geprüft und bewertet werden müssten unabhängig davon, ob sie über den Bürgerhaushalt eingereicht werden oder auf anderem Wege.

GR Michels teilte mit, seinerzeit gegen die Einführung eines Bürgerhaushalts gestimmt zu haben. Dem Beschlussvorschlag werde er dennoch zustimmen, da er aufgrund des Mehrheitsbeschlusses für das Handeln der Verwaltung ein transparentes und nachvollziehbares Prozedere für notwendig erachtete.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Projekt „Bürgerhaushalt“ in der vorgestellten Form zu (Anlagen 1 bis 4) und beschließt die Rahmenrichtlinien für den Bürgerhaushalt mit Stand vom 12.02.2019 gemäß der Anlage 5.

Abstimmung: Ja 12 Nein 10

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Weiterführung des Bürgerhaushalts nach 3 Jahren überprüft werden soll.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 9 Bekanntgaben**TOP 9.1 1. Neufahrner Seniorenmesse**

Bgm. Heilmeier informierte über die Planung einer 1. Neufahrner Seniorenmesse mit dem Titel „In Neufahrn dahoam – die Messe für Senioren und alle, die es werden wollen“. Beabsichtigt sei ein Termin am 18.05.2019 von 11.00 Uhr – 17.00 Uhr in der Aula des OMG.

TOP 10 Anfragen**TOP 10.1 Anfragen aus dem Gremium****TOP 10.1.1 Kindergarten Mintraching - Reparaturmaßnahmen**

GR Häuser wies darauf hin, dass im Obergeschoss alle Türen der Einbauschränke am Boden schleifen würden. Der Bodenbelag wurde dadurch bereits erheblich beschädigt. Nach Information der Kindergartenleitung sei die Verwaltung bereits informiert. Er bemängelte, dass der Schaden nicht sofort behoben werde.

Des Weiteren kritisierte er, dass der Hügel im Garten bereits seit über einem halben Jahr gesperrt sei, obwohl die Instandsetzung keinen großen Aufwand darstelle.

Bgm. Heilmeier sagte zu, sich mit Frau Scharl in Verbindung zu setzen. Die Betreuung durch den Bauhof hat sich durch den Trägerwechsel nicht geändert.

TOP 10.2 Anfragen aus dem Publikum**TOP 10.2.1 Bauvorhaben "Am Bahndamm"**

Ein Bürger begrüßte das Konzept zur Bebauung „Am Bahndamm“ mit den einhergehenden Lärmschutzmaßnahmen. Er sprach sich für eine Erhaltung der beiden schützenswerten Bäume auf Höhe des Übergangs der Eigentumsverhältnisse aus.

Bgm. Heilmeier verwies auf die gemeindliche Baumschutzverordnung, auf deren Einhaltung bei der Prüfung der Projektplanung zu achten sei.

BAL Schöfer teilte hinsichtlich der Anfrage des Bürgers über die künftige verkehrliche Belastung mit, dass wegen zusätzlicher zwei Stellplätze keine eigene Verkehrsuntersuchung durchgeführt werde.

Neufahrn, 12.03.2019

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung